

## Ordnung über Bezirks- und Ortsektionen

### I Grundsatz

1. Mitglieder einer Bezirks- oder Ortssektion (im weiteren Verlauf nur noch Sektion genannt) sind zugleich Mitglieder der Kantonspartei und der PPS. Der Beitritt, Austritt oder Ausschluss erfolgt gleichzeitig.
2. Jedes Mitglied kann die Zugehörigkeit zu einer Sektion frei wählen.
3. Neumitglieder oder Übertritte aus anderen Sektionen müssen durch den Vorstand der neuen Sektion innerhalb von 15 Tagen nach Beitritt dem Vorstand der PPS und der PPBE gemeldet werden.
4. Es ist nur möglich Mitglied einer Sektionen zu sein.

### II Gründung

5. Gründungsmitglieder einer Sektion müssen Piraten der PPS sein.
6. Ein Vertreter des Vorstandes der PPS überprüft an der Gründungsversammlung, dass alle Gründungsmitglieder Art. 7 der PPS Statuten erfüllen. Gründungsmitglieder, die Mitglied der Kantonssektion sind können auch durch Vertreter des Vorstands der Kantonssektion überprüft werden.
7. Alle Mitglieder der PPBE werden durch den Vorstand der PPBE vorgängig darüber informiert, wann eine neue Sektion ihre Gründungsversammlung durchführt.
8. Die Gründung einer Sektion führt zur vorläufigen Mitgliedschaft aller
9. Der Vorstand informiert nach der Gründung einer Sektion alle betroffenen Mitglieder, dass sie der Sektion zugeteilt werden, wenn sie sich nicht innerhalb von 30 Tagen beim Vorstand melden.

### III Buchführung und Finanzen der Sektionen

10. Die Sektionen haben die Wahl zwischen
  - a) Selbstständigen Führung einer Buchhaltung und
  - b) einer durch die PPBE geführte Buchhaltung
  - c) die Führung der Buchhaltung durch die PPBE erfolgt auf Antrag an den Vorstand
11. Die finanziellen Mittel werden der Sektion durch die PPBE zur Verfügung gestellt.
  - a) Führt die PPBE die Buchhaltung . hat die Sektion Anspruch auf ein angemessenes Budget.
    - Für die Ausweisung der Spenden in diesem Fall die PPBE zuständig.
  - b) Ansonsten stehen ihnen ein Betrag zu, der entsprechend der Anzahl Mitglieder bemessen wird.
12. Sektionen erheben keine eigenen Mitgliederbeiträge, können jedoch folgende Finanzierungsmöglichkeiten nutzen:
  - a) Spenden, die entsprechend den Statuten der PPS ausgewiesen werden müssen;
  - b) Einnahmen aus Aktionen oder Veranstaltungen.
13. Der Vorstand vergütet 25% des Mitgliederbeitrags an die Sektionen. Es ist möglich die Überweisung an die Sektionen periodisch summiert durchzuführen.
14. Der Vorstand der PPBE kann einer Sektion ausserordentliche finanzielle Mittel zusprechen.
15. Der Schatzmeister und die Geschäftsprüfungskommission der PPS, sowie der Schatzmeister der PPBE haben das Recht die Buchhaltung aller Sektionen einzusehen.

### IV. Zuständigkeiten von Bezirks und Ortssektionen

16. Sektionen sind zuständig für Abstimmungen, Wahlen, Demonstrationen und andere politische Aktivitäten auf ihrer föderalen Ebene. Der Aktivitäten informieren.
17. Der Präsident der Sektion hat das Recht an den Vorstandssitzungen der PPBE teilzunehmen. Er erhält ein aktives Mitspracherecht.
18. Sektionen vertreten alle Positionen der PPS und der PPBE, es sei denn, es wird durch PV-Beschluss der Sektion erlaubt eine abweichende Position einzunehmen.

Diese Ordnung wurde an der PV vom 22. November 2011 genehmigt.